p. 113. **Mühl Ordnung**

v. Churf. August. 24 Febr. 1570

Churf. Mühlen an d. Weißeritz, Elbe, deshalb 9 Mühlenvoigt.

1. Mühlmeister u. Mühlknechte zu warnen
2. Kasten gut u. wohlverwahren, gute Zucht darüber
3. Läufer und die Kornmühlen [illegible], dann [illegible] die Schrotmühle.
4. Läufer solle die Müller [illegible] Schiffholzwag aber als: Kammräder, Schaufeln, Wellen, Getriebe, [illegible], Kloben, Holz, [illegible] Steine aber vom Mühlenvoigt zu rechter Zeit herbeigeschafft
5. Müller u. bestellt Gesinde solle in Mühlen nicht aufnehmen, es habe dann zuvor die Helfer den Bäcken u. Mahlgästen das ihre [illegible] u. eingeschickt.
6. Bäcken soll ihr Getreidig selbst fegen, netzen u. rein machen.
7. Der Müller soll in Beisein der Mühlgäste u. Helfer von allem Getreide, es sey Weizen, Korn, Gerste, Hafer, und zu mahlen bracht wird, nicht mehr dann die 20te Metze gehäuft (welche 20 = dreßdnisch Scheffel [illegible]) zur Metzen nehmen, u. alsobald in Metzkasten schütten.
8. Von jedem Scheffel Weizen od. Korn, gut [illegible], sol ein gehäuffter Scheffel Mehl u. 4 gehäufte Metzen Kleyen gegeben werden, außerdem [illegible] zur Metze [illegible] u. zur [illegible] des Läufers (v. 2 Scheffel eine gehäuffte Metze Kleyen); von geringerem Getreidig aber nicht gehäuffte Scheffel u. Metzen.
9. daß die Bäcken ihre Söhne u. Diener in den Mühlen zu dem ihren gestehen lassen, sollen ihnen nachgelassen sein. Es solle auch alles Mehl ein Bäcker nach der Zeche der Wache in der Mühle behalten, damit Mühle nicht leer gehe. bei 1/2 Schffl. Korn.
10. gibt man 1 Scheffel Weizen 4 d.
" " Korn, Gerste 2 d.

Mühlmeister der Läufer zu rechter Zeit beschreiben, das Mehl wiederum abzuholen, damit sie nicht [illegible] ungebührlich fahren, noch Mehl Mangel leiden.

p. 116 Mühlvoigt: sollen auf [illegible] u. künftiger [illegible] die Mühlen [illegible] mit Fleiß u. bey ihren Pflichten achtung darauf geben, daß diejenigen, so etwa [illegible] in solchen unsern Mühlen gemahlen, u. mit dem Mehlwerk besonders dazu [illegible] werden, nichts anderes mahlen lassen, u. darauf keine neue Mühlen zum Abbruch d. unseren nicht erbaut [illegible] besondere

Müller sollen selbst schaffen: Läufer, [illegible], Gelaufte, Beutel Zeuge, Scheiben, [illegible], Schöpfkörbe, Mehlbeutel, [illegible], Kübel, [illegible], Kühnruß etc.

u. Hofmühle, aber Bäcker Beutel u. [illegible] selber.

p. 115 Malzmühlen: 3 Malzmühlen zu halten u. Hof, u. Plauen u. u. [illegible] Mühle.

p. 116 u. 117 Verzeichnis der Ortschaften die in diese Mühlen mahlen muß —

1. In die Hof u. Plauen-Mühle [Randnotiz: [illegible] u. Alt-Dresden [illegible] u. alle [illegible] = [illegible] [illegible] wird]

2 u. [illegible] Mühle

[illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Obigau, [illegible], [illegible], Naußlitz, Gruna, Klein Schönberg, Gorbitz, [illegible], [illegible]

3. In die Plauisch Mühle

[illegible], Naußlitz, [illegible], [illegible], [illegible], Altfranken, Leutewitz, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Wölfnitz, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible]

Pröbis, Leuben, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Zöllmen, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible]

[illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Gruna, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Kl. [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Leubnitz.